



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Julius.

N. II.

1646.

Julius.

Dictat. Osnabrück am 4. Augusti
Anno 1646.

Corrigirte Clausula die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.

Die Freye Reichs-Ritterschafft soll an Ort und Enden, da Sie keinen Reichs-Stand als Landsassen unterworfen seyn, gleich obberührten Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Inhalt des Religion-Friedens und dieses Vergleichs, vor ihre Person, wie auch auf dem Lande habende freye Häuser und gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dasern etwa einiger geschehen wäre, Sie wieder in den Stand, wie Sie Anno 1620. gewesen, restituiret werden.

§. XVII.

Das Punctum
Præsentia
zwischen den
Reichs-
Ständen und
der Reichs-
Ritter-
schafft be-
treffend.

Über den, zwischen den Reichs-Städ-
ten und der Freyen Reichs-Ritter-
schafft obgeschwebten Præcedenz-Streit,
geschahen zwar zu dessen Verlegung, von
dem Fürstlichen Collegio einige Vor-
schläge, welche dahin abzielten, das De-
cisum dieses Puncts in suspenso zu las-
sen, hingegen durch ein Temperament
beyder Theile Jura zu salviren. Es be-
zeugten sich aber die Reichs-Städte gar
nicht damit zufrieden, sondern drungen
darauf, Sie, nach dem Herkommen
bey der Präferenz zu lassen, bevorab Sie

nicht in qualitate Supplicantium, son-
dern als Status Imperii, auf dem gegen-
wärtigen Congress, vermöge derer Li-
terarum Vocatoriarum erschienen wä-
ren, sich auch von dem Corpore Imperii
nicht trennen lassen könnten: zumahl der
Reichs-Ritterschafftlicher Gesandter
selbst am Ende ein mehrers nicht, als eine
Attestation, daß solche Collocation der
Ritterschafft unpräjudicirlich seyn solle,
verlangt habe: Ausweis beyder nachste-
henden Protocollen sub N. I. & II.

IX N. I.

Protocollum über der Reichs-Städtischen Vortraag an die Fürstliche Ab-
gesandten die Præcedenz vor der Reichs-Ritterschafft be-
treffend.

N. I.
Protocol-
lum.

Als des Montags den 17. Julii Anno 1646. bey den Herren Magdeburgischen in
Durchgehung des Aufsatze zu den Mediat-Stuffern ankommen, hat Strasburg, der Her-
ren Städtischen den Tag zuvor gemachten Schluß zu folge, gebehthen, die Herren Fürst-
lichen möchten denselben dasjenige, so die Städte angehe, immediate nachsehen,
weiln es subiecta Materia erheische und dem ersten Aufsatze in hoc puncto Grava-
minum secundo gemäß, ihr sezt gethaner Vorschlag aber darum nicht annehmlich
sey, weiln solcher gestalt das ganze Städtische Collegium der Ritterschafft nachge-
setzt würde, da doch im Religion-Frieden nur eßliche und diejenige allein postponi-
ret worden, in welchen beyde Religionen zumahl in Übung gewesen, und es nicht
genug an deme sey, daß sub nomine der Stände, der Städte dieses Orts implici-
te gedacht werde, sondern ausdrückliche Meldung geschehen müste, künfftige Dispu-
ten zu verhüten; besonders weiln bekandt, daß die Catholischen das Wort Stände
im Religion-Frieden derogestalt captiret, daß Sie dannhero schliessen wollen, es
sey der Reichs-Städte sonst nirgends, als in dem §. Nachdem aber in vielen
gedacht worden, nunmehr auch die Ritterschafft ein Argument ihrer vermeinten
Præcedenz darin suche, consequenter solchem Beginnen desto stärker vorzubauen
sey. Zum Fall aber diese der Städte Vorschläge nicht annehmlich fallen solten, köre
te der Ritterschafft Abgeordneter dahin, daß er seine Sache absonderlich verfass, und

M m m 3

dieser

1646.
Julius.

dieser der Evangelischen Erklärung beylege, desto mehr gewiesen werden, weil es nichts neues noch ungewohntes, sondern an andern Orten auch geschehen, die Sache nicht hujus loci, wie die Herren Fürstliche selbst bekennen; der von der Ritterschafft Abgeordneter selbst mehr nicht, denn da die Praeferenz nicht erhältlich, eine Attestation, daß solche Collocation der Ritterschafft unpräjudicirlich seyn solle, begehret habe: sein Peticum auch, ut minus dignum magis digno praeferatur nimis incivile sey, und verantwortlicher fallen wolle, einen Non-Statum ab- und an gehdrigen Ort zu weisen, als ein ganzes Reichs-Collegium von andern Ständen zu trennen. Was die Evangelische Bürgerschafft zu Nach und Dünckelspiel anlange, könte man vielleicht am Ende nachgeben, daß die Ritterschafft denselben vorsezet werde.

Worauf Sie sich erkläret, Sie wollten das Anbringen in Bedencken nehmen, und sich gegen den Ehrbaren Städten derogestalt erklären, daß Sie darob verspühren sollen, daß man Niemanden zu präjudiciren begehre.

N. II.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten d. i. Aug. 1646. mündlich erteilte Resolution auf der Herren Fürstlichen Legaten ult. Jul. gethanen Vorschlag in dem Praecedenz-Streit der Reichs-Städte mit der Reichs-Ritterschafft.

N. II.
Reichs-Städte-
tische Resolu-
tion in pun-
cto Prae-
cedentia.

Das gestriges Tages in Vorschlag gebrachte Mittel, wie dasjenige, was so wohl die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, als die Befreyete Reichs Ritterschafft betrifft, in Acht genommen werden möge, damit jedem Theil sein Recht ungeschwächt erhalten bleibe, wenn nemlich beyderseits gemachte Aussätze nicht numeriret, sondern disseitiger Gegen-Erklärung allein beygelegt und mit übergeben würden etc. Haben der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten heutigen Vormittag mit Fleiß erwogen und examiniret, wieder besser gefasster Zuversicht aber also gethan gefunden, daß ihren Herren und Obern dadurch im geringsten nicht prospiciret und gerahen seyn, wohl aber ihres Standes Praerogativ, neben dem Voto Decisivo, zugleich in höchstes und unwiederbringliches Pericul gerahen würde, in Erwegung, daß die Städte sich allhie nicht in qualitate supplicantium, sondern Statuum Imperii befinden, welche, wie die Literæ vocatoriae ausweisen, mit schliessen und nicht excludiret und abseit gewiesen werden sollen. Wann beneden keine Praerogativ darin bestehen sollte, daß Sie, als Stände concurriren und an den Juribus Majestatis participiren dürfften, auch ausländische Fürsten hiernächst den Hochlöblichen Fürsten-Rath sich zu equipariren, wo nicht gar zu praeferiren suchen, da man doch Exempla hat, daß eben um berührter Qualität willen noch höhere als die Freye Reichs Ritterschafft ist, den Ehrbaren Frey- und Reichs-Städten in Reichs-Abschieden und sonst postponiret und nachgesezet worden, Zweifels-frey aus keiner andern als dieser Consideration und Ursach, daß die Reichs-Versaffung mit einander zerfallen, und eine Total-Dissolutio darauf erfolgen müste, wenn das insolubile vinculum, so zwischen den Ständen ist, einmahl zertrennet und aufgelöset werden sollte, welches denn ipso facto geschehen würde, wenn man einen ganzen Reichs-Rath bey Seit setzen und Non-Statibus committiren, oder wenigst pari passu ambuliren machen wolte, nicht nur wieder das Exempel aller vorigen Conventen, da die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, für einen Mann gestanden, wie man sich aus dem, was zu Nürnberg Anno 1619. zu Leipzig Anno 1631. und zu Franckfurth Anno 1634. vorgangen, zu bescheiden weiß: sondern auch wieder den Inhalt des Religion-Frieden selbst; ja der Ritterschafft hierzu ungebollmächtigten Abgeordneten eigenes Begehren, als welches auf keine Trennung der Stände, sondern eine Attestation allein gegangen, daß, was allhie, als ohne das loco incompetente, ratione Praeferentiae geschehen möchte, keinen Principalm an ihren vermeynten Rechten keinen Abbruch oder Nachtheil instünfftige bringen soll; woraus ja anders nichts als